



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizvollzugsanstalt Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Kaufmännischer Leiter-

KL BW – Nr. 42/2016
03.11.2016

Anstaltsverfügung Nr. 42/2016

Kostenbeteiligung für das Waschen und Trocknen von Privatwäsche gemäß

§ 23 Abs. 1 HmbStVollzG

§ 16 Abs. 1 HmbUVollzG

I.

- 1.) Soweit Gefangene Privatwäsche tragen, wird für jeden vollen Monat eine Kostenpauschale in Höhe von 4,- € für das Waschen einschließlich Waschmittel und Trocknen erhoben.
Die Abbuchung erfolgt durch die Zahlstelle jeweils am Monatsanfang, rückwirkend für den vorangegangenen Monat, vom Hausgeld oder freiem Eigengeld. Der Monat des Zugangs wird somit nicht berücksichtigt. Der Austrittsmonat wird ebenfalls nicht berechnet.
Bei durchgängigen Abwesenheiten von mehr als 4 Wochen, kann die Pauschale zurückerstattet werden. Eine Antragstellung durch den Gefangenen ist erforderlich.
- 2.) Die Anstalt übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Verfärben, Einlaufen, Beschädigungen oder Verlust der Wäsche.
- 3.) Die Abgabe der Wäschesäcke erfolgt an den für die jeweiligen Stationen dafür vorgesehenen Tagen.
- 4.) Gefangene, die Privatwäsche tragen, sind vom Allgemeinen Vollzugsdienst anzuhalten, diese regelmäßig zu waschen.
- 5.) Ausnahmen von der Erhebung der Kostenpauschale bedürfen der Zustimmung der Vollzugsleitung. Allein die Tatsache, dass ein Gefangener Taschengeldempfänger ist, stellt keinen Ausnahmetatbestand dar.

II. Diese Anstaltsvfg ersetzt die Anstaltsverfügung 19/2013

